

## **PROZESS ZUR MELDUNG VON CYBERANGRIFFEN**

In Übereinstimmung mit den Verfahren von GDELS und um die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich der Pflicht zur Meldung von Sicherheitsverstößen gemäß Artikel 33.2 der Allgemeinen Datenschutzverordnung („DSGVO“), Subunternehmer, einschließlich Lieferanten und Berater (gemeinsam „Lieferanten“) müssen diese Cybervorfälle unverzüglich innerhalb von 72 Stunden nach ihrer Entdeckung melden an:

- Der Ansprechpartner innerhalb der GDELS und
- Das Cyber Security Incident Response Team (CSIRT) unter [csirt@gdels.com](mailto:csirt@gdels.com)

Zu den vom Lieferanten bereitzustellenden Angaben müssen gehören:

- Datum und Uhrzeit des Ereignisses.
- Beschreibung des Ereignisses und wie es erkannt wurde
- Kontaktinformationen der vom Lieferanten für die Verwaltung und Bewertung des Vorfalls benannten Kontaktstelle, wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- Umfang (funktionale Auswirkungen, Informationsauswirkungen und Auswirkungen im Hinblick auf die Wiederherstellbarkeit) des Vorfalls,
- Schweregrad der Incident
- Detection-Methode
- Wenn der Vorfall personenbezogene Daten von GDELS betroffen hat, die Anzahl und Kategorien der Personen, deren Daten von dem Vorfall betroffen sind, die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten und die zur Behebung des Vorfalls ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen.

GDELS erfragt die Kontaktdaten der Ansprechpartner der Lieferanten, um mit diesen Kontakt aufnehmen und den Umfang und die Einzelheiten des Cybervorfalles beurteilen zu können.